



**Landkreis
Börde**

NUTZUNGSORDNUNG

gültig ab: 01.06.2026

**gemäß § 1 Absatz 5a Aufnahmegesetz
des Landes Sachsen-Anhalt für die
Gemeinschaftsunterkünfte
im Landkreis Börde**

Kreistagsbeschluss:

20.05.2026

Ansprechpartner:

Landkreis Börde
Amt für Soziales und Integration
Kronesruhe 8, 39340 Haldensleben

Telefon:

03904/7240-2300

Telefax:

03904/7240-52302

E-Mail:

migration@landkreis-boerde.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	2
§ 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis	3
§ 3 Nutzungsverhältnis	3
§ 4 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses.....	4
§ 5 Benutzungsrechte der Nutzungsberechtigten.....	5
§ 6 Benutzungspflichten der Nutzungsberechtigten	6
§ 7 Hausfrieden und Hausordnung	9
§ 8 Aufgabenverwaltung und Hausrecht	9
§ 9 Zutrittsregelungen zur Unterkunft.....	10
§ 10 Besucher	10
§ 11 Unterstützungspflichten der Gemeinschaftsunterkünfte	11
§ 12 Haftung.....	12
§ 13 Datenschutz.....	12
§ 14 Schlussbestimmungen.....	13
§ 15 Sprachliche Gleichstellung.....	13
§ 16 Inkrafttreten.....	13
Anlage	14

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Viertes Änderungsgesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), in Verbindung mit § 1 Absatz 5a Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 30. April 2025 (GVBl. LSA S. 388), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Nutzungsordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Börde beschlossen. Demnach stellt der Landkreis Börde Nutzungsberechtigten Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt, welche in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, Wohnraum zu Wohnzwecken als Unterkunft zur Verfügung.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt für die in der Anlage dieser Nutzungsordnung aufgeführten Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Börde die mit der Unterbringung verbundenen Rahmenbedingungen zur Nutzung sämtlicher Räume und Ausstattungsgegenstände, einschließlich der dazugehörigen Außengelände und -anlagen, der dem Landkreis Börde von den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünften innerhalb jener Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung gestellten Unterkunftsplätze (Unterkünfte).
- (2) Die Unterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung im Sinne des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) und sind auf den Wohnzweck beschränkt. Eine Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere gewerblicher Art, für politische Veranstaltungen oder religiösen Versammlungen außerhalb des privaten Rahmens sind unzulässig.
- (3) In dieser Nutzungsordnung werden die Gemeinschaftsunterkünfte, deren Betreiber und dessen Personal (Leitung, Mitarbeiter, Sozialarbeiter etc.) mit der Bezeichnung „GU“ und der Landkreis Börde, das Amt für Soziales und Integration (Fachamt) sowie die für das Fachamt agierenden Bediensteten des Landkreises Börde mit der Bezeichnung „LKB“ zusammengefasst.

§ 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Zum nutzungsberechtigten Personenkreis (Nutzungsberechtigte) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG gehören
1. Ausländer, welche eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
 2. Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldungsinhaber) sowie Ausländer, die, ohne Duldungsinhaber zu sein, ausreisepflichtig sind,
 3. sonstige Ausländer, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind sowie
 4. Ausländer aufgrund einer Anordnung des für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder § 60a Absatz 1 AufenthG.

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt entsprechendes.

- (2) Ausländer, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sind verpflichtet sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung eigenen Wohnraum zu suchen und angemessene und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.
- (3) Die Vorschriften des § 60 Absatz 1 und 2 AsylG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in der GU begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Dieses Verhältnis ist nicht privatrechtlicher Natur und stellt insbesondere kein Mietverhältnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Unterbringung in der GU oder auf Zuweisung in eine andere Unterkunft bzw. kommunale Wohnung besteht nicht.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Änderungsverfügung des LKB andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden.

- (4) Die GU darf erst nach entsprechender Zuweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt in Form eines Nutzungsbescheides (Einweisungsverfügung) des LKB bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Organisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 3 dieser Nutzungsordnung sind u.a.
 1. Umbau- oder Erweiterungsarbeiten,
 2. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten,
 3. konfliktverursachendes Verhalten des Nutzungsberechtigten oder Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Nutzungsordnung oder
 4. die Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Nutzungsberechtigten in der GU.

§ 4

Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt unter Maßgabe der vom LKB ergehenden Einweisungsverfügung nach § 3 Absatz 4 dieser Nutzungsordnung mit dem Tag der Ankunft in der GU und endet gemäß § 1 Absatz 5a Satz 4 AufnG insbesondere mit dem Wegfall der Leistungsbeziehung des Nutzungsberechtigten nach dem AsylbLG.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet zum letzten Tag des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet weiterhin am Tag eines der nachfolgenden Ereignisse
 1. bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 AsylG in einer GU zu wohnen,
 2. bei Aus- und Umzug aus der GU,
 3. infolge einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt,
 4. bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
 5. während der Dauer der Unterbringung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt, einer Abschiebungssicherungseinrichtung o. Ä.,
 6. bei unentschuldigter und ununterbrochener Abwesenheit des Nutzungsberechtigten in der GU von 7 Tagen ohne erkennbaren wichtigen Grund sowie
 7. beim Ableben des Nutzungsberechtigten.

- (4) Im Falle des Absatzes 2 dieser Nutzungsordnung kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall um **einen Monat** und darüber hinaus angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim LKB zu stellen. Die finale Entscheidung über den Antrag trifft der LKB nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Wird das Nutzungsverhältnis auf einen Antrag nach Absatz 4 dieser Nutzungsverordnung hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom LKB eine gesonderte Einweisungsverfügung. Die ab dem Zeitraum der Verlängerung für die Unterkunft entstehenden Unterbringungskosten sind gegenüber dem LKB seitens des Nutzungsberechtigten bzw. des rechtlich zuständigen Sozialleistungsträgers zu refinanzieren. Zur Vermeidung einer drohenden Obdachlosigkeit wirkt der LKB im Bedarfsfall mit seinen kreisangehörigen Gemeinden zusammen (§ 1 Absatz 3 Satz 7 AufnG).
- (6) Der LKB kann mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine Räumungsanordnung verbinden.
- (7) Der LKB kann die gemäß § 3 Absatz 4 dieser Nutzungsordnung erfolgte Zuweisung (Einweisungsverfügung) nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen, Umsetzungen in eine andere Unterkunft der selbigen oder einer anderen GU vornehmen sowie Nutzungsberechtigte aus der Unterkunft räumen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Nutzungsberechtigte
1. wiederholt gegen eine Anordnung im Sinne dieser Nutzungsordnung bzw. Hausordnung (§ 7 dieser Nutzungsordnung) verstößt oder diese nicht beachtet,
 2. das Zusammenleben stört bzw. Gewalt gegenüber Dritten ausübt,
 3. die in der GU bereitgestellte Unterkunft nicht persönlich nutzt,
 4. sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder der Verlegung innerhalb einer Unterkunft widersetzt,
 5. aus organisatorischen Gründen im Sinne des § 3 Absatz 5 dieser Nutzungsordnung unabwendbar in eine andere Unterkunft umzuziehen ist oder
 6. wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- Selbiges gilt, wenn das zwischen der GU und dem LKB bestehende Vertragsverhältnis endet.

§ 5 Benutzungsrechte der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Schutz der persönlichen Würde, der Privatsphäre und der körperlichen Unversehrtheit der Nutzungsberechtigten sind zu wahren.

- (2) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung in den GUs sowie auf einen durch die GU, dem LKB und anderen Nutzungsberechtigten respektvoll und diskriminierungsfrei erfolgenden Umgang.
- (3) Den Nutzungsberechtigten ist eine ungestörte Nutzung der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu ermöglichen. Der Artikel 13 Grundgesetz (GG) zur Unverletzlichkeit der Wohnung gilt entsprechend. Anlassbezogene Ausnahmen sind nur möglich, sofern diese verhältnismäßig und zweckgebunden sind (Schutz vor unbegründeten bzw. willkürlichen Zutritten). Näheres hierzu regelt § 9 dieser Nutzungsordnung.
- (4) Den Nutzungsberechtigten ist das Recht auf eine freie Religionsausübung zu gewährleisten.
- (5) Nutzungsberechtigte dürfen Besuch empfangen. Näheres hierzu regelt § 10 dieser Nutzungsordnung.
- (6) Die Rechte des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Unterkunft und Gegenstände.
- (7) Beschwerden der Nutzungsberechtigten können an die GU oder den LKB gerichtet werden.

§ 6 Benutzungspflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet
 1. jeglichen Anordnungen und Maßnahmen des LKB im Rahmen dieser Nutzungsordnung Folge zu leisten (§ 1 Absatz 5a Satz 3 AufnG),
 2. etwaige Änderungen ihrer persönlichen Daten der GU bzw. dem LKB unverzüglich mitzuteilen,
 3. der GU bzw. dem LKB für mehr als 3 Tage bevorstehende Abwesenheiten im Voraus anzuzeigen,
 4. die als Unterkunft überlassenen Räume nur zu Wohnzwecken zu nutzen und diese samt Zubehör pfleglich zu behandeln,
 5. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Gemeinschaftsräume, Flure, die Toiletten, Küchen und sonstige sanitäre Einrichtungen nicht zu verunreinigen,
 6. entstehende Abfälle nur in den zugelassenen Abfallbehältern zu entsorgen,
 7. die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 8. die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie die Ruheeregungen an Sonn- und Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (FeiertG LSA) einzuhalten,
 9. das Außengelände und die -anlagen nicht zu verschmutzen und sich

10. am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Reinigungsdiensten, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen und der Außenanlagen zu beteiligen.

Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 8 dieser Nutzungsordnung bedeutet dies insbesondere, laute Geräusche, lautes Musikhören, Feiern oder sonstige Handlungen die andere Nutzungsberechtigte stören könnten zu vermeiden bzw. auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Nutzungsberechtigte mit Elterneigenschaft sind trotz des grundsätzlich zu tolerierenden Spielbedürfnisses von Kindern dazu angehalten, auf eine Rücksichtnahme der Kinder gegenüber anderen Nutzungsberechtigten zu achten. Die Verpflichtungen nach § 7 dieser Nutzungsordnung gelten entsprechend.

- (2) Beim Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der GU bzw. dem LKB unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft, der GU bzw. der darin aufhältigen Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der GU bzw. dem LKB unverzüglich
 1. Feuergefahren und Brände,
 2. Wasserschäden,
 3. ansteckende Krankheiten,
 4. Auftreten von Ungeziefer,
 5. in der GU begangene und mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
 6. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen sowie
 7. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse anzuzeigen.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen lediglich mit Zustimmung der GU bzw. des LKB vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der GU bzw. des LKB in die Unterkunft einbringen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten der GU oder des LKB in Auftrag zu geben.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist es den Nutzungsberechtigten insbesondere verboten
 1. Messer, Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu gebrauchen, mit sichzuführen bzw. in die Unterkunft einzubringen,

2. Illegale Betäubungsmittel in der Unterkunft zu konsumieren, zu besitzen bzw. damit zu handeln,
 3. Alkohol in der Unterkunft zu konsumieren, auszuschenken bzw. damit zu handeln,
 4. eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen vorzunehmen,
 5. mit offenem Feuer zu hantieren,
 6. innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten der GUs zu rauchen,
 7. jegliche Arten von brennbaren Stoffen oder Flüssigkeiten zu lagern,
 8. Brandschutztüren sowie Fluchtwege in den Fluren, im Treppenhaus und Notausgängen zu versperren,
 9. privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufzustellen,
 10. unbefugt Brandwarn- und meldeanlagen sowie sonstige sicherheitstechnische Anlagen und Gegenstände zu betätigen,
 11. unzulässigen oder nach Umständen vermeidbaren Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, anderen Bewohnern der GU erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 12. Tiere jeglicher Art zu halten,
 13. Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung anzubieten sowie
 14. private elektrische Heiz- und Kochgeräte zu nutzen.
- (6) Bei Beendigung bzw. der Änderung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 dieser Nutzungsordnung, hat der Nutzungsberechtigte die ihm bis dato zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum zu beräumen und in einem ordnungsgemäßen sowie gereinigten Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, inkl. aller erhaltenen Schlüssel, zum Zeitpunkt der durch die GU bzw. dem LKB erfolgenden Abnahme der Unterkunft zurückzugeben (§ 1 Absatz 5a Satz 5 AufnG).
- (7) Die Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Unterkunft und Gegenstände.
- (8) Zurückgelassener persönlicher Besitz wird nach Ablauf von 2 Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird vermutet, dass der Eigentümer mit der Absicht des Verzichtes auf das Eigentum den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

§ 7

Hausfrieden und Hausordnung

- (1) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich den Hausfrieden zu wahren, in dem sie respekt- und verständnisvoll miteinander zusammenleben und dabei auf kulturelle, religiöse und persönlich individuelle Besonderheiten anderer Nutzungsberechtigter in tolerierender Weise Rücksicht nehmen.
- (2) Jegliche Formen von Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen, Diskriminierungen oder erhebliche Störungen des Zusammenlebens sind untersagt.
- (3) Zur Gewährleistung eines sicheren, geregelten und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Miteinanders innerhalb der GUs, halten die GUs für jede GU in Abstimmung mit dem LKB eine entsprechende Hausordnung mit ergänzenden bzw. weiteren Regelungen vor.
- (4) Die diese Nutzungsordnung konkretisierenden Hausordnungen der GUs sind analog zu dieser Nutzungsordnung für alle Nutzungsberechtigten bindend und zwingend einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung der GUs gelten als Verstöße gegen diese Nutzungsordnung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten werden durch die GUs am ersten Tag der Unterbringung über die individuellen Regelungen der jeweiligen Hausordnung belehrt.
- (6) Die Hausordnung wird den Nutzungsberechtigten seitens der GU in Deutsch und möglichst in der jeweiligen Landessprache ebenfalls am ersten Tag der Unterbringung in der GU ausgehändigt. Der Erhalt der Hausordnung ist seitens der Nutzungsberechtigten mittels deren Unterschrift schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten werden weiterhin seitens der GUs über den Standort (z. B. Ausgang) der aktuellen und landessprachenübergreifend mehrsprachig verfügbaren Fassung der Hausordnung zur jederzeit möglichen Einsichtnahme in Kenntnis gesetzt.

§ 8

Aufgabenverwaltung und Hausrecht

- (1) Die Verwaltung der anfallenden Aufgaben in den GUs werden durch die GUs eigenständig sowie in Abstimmung mit dem LKB sichergestellt.
- (2) Die GUs sind befugt, im Rahmen dieser Nutzungsordnung in Abstimmung mit dem LKB erforderliche Anordnungen gegenüber den Nutzungsberechtigten zu treffen.
- (3) Die GUs üben unter vorheriger Einbeziehung des LKB das Hausrecht aus.

§ 9

Zutrittsregelungen zur Unterkunft

- (1) Der LKB sowie von diesem beauftragte Dritte sind zum Zwecke der Einhaltung dieser Nutzungsordnung berechtigt, die Unterkunft der Nutzungsberechtigten in angemessenen Zeitabständen und nach rechtzeitiger Anmeldung tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den GUs und den Nutzungsberechtigten auf deren Verlangen auszuweisen.
- (2) Der LKB sowie von diesem beauftragte Dritte sind darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten tagesüber in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu betreten, insbesondere um
 1. eine dringende Gefahr im Kontext dieser Nutzungsordnung für die Sicherheit und Ordnung der GU und ihrer Nutzungsberechtigten im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) abzuwenden,
 2. unbefugte Personen aus der GU zu entfernen,
 3. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen sowie zur
 4. Gewährleistung einer rechtzeitigen Unterbringung von weiteren der GU zugewiesenen Nutzungsberechtigten.
- (3) Während der Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr beschränkt sich das Zutrittsrecht gemäß Absatz 2 ausschließlich auf die Regelung nach Nr. 1 dieser Nutzungsordnung (§ 1 Absatz 5b Satz 2 AufnG).
- (4) Über jedes Betreten der Unterkunft ist eine ausführliche Dokumentation (Datum, Anlass, Zeitraum, beteiligte Personen, Ergebnis etc.) zu fertigen.

§ 10

Besucher

- (1) Besucher haben sich bei den GUs an- und abzumelden.
- (2) Während des Aufenthaltes in den GUs unterliegen die Besucher den Regelungen dieser Nutzungsordnung sowie der jeweiligen Hausordnung der GUs. Diese sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Den Aufforderungen der GUs sowie des LKB sind Folge zu leisten.
- (3) Besucher dürfen sich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den GUs aufhalten. Die GUs können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung im Sinne dieser Nutzungsordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besucher, die unangemeldet in den GUs anwesend sind, können des Hauses verwiesen und bei Widersetzung wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Selbiges gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 21.00 Uhr in der GU aufhalten oder gegen die Regelungen nach Absatz 2 verstoßen.

§ 11

Unterstützungspflichten der Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die GUs sind verpflichtet, die Nutzungsberechtigten am Tag des Einzugs in den GUs über die Bestimmungen dieser Nutzungsunterordnung und der jeweiligen Hausordnung der GUs (§ 7 dieser Nutzungsordnung) zu belehren und diese Nutzungsordnung für eine seitens der Nutzungsberechtigten jederzeit mögliche Einsichtnahme (z. B. in Form eines Aushanges) zur Verfügung zu stellen. Der LKB informiert die GUs über etwaige Änderungen (§ 14 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung).
- (2) Die GUs sind weiterhin verpflichtet,
 1. dem LKB, zur Erreichung einer größtmöglichen Kapazitätstransparenz, wöchentliche Belegungslisten zur bestehenden Soll-Ist-Auslastung nach belegbaren, nicht belegbaren und tatsächlich von Nutzungsberechtigten in den GUs belegten Unterkunftsplätzen (Anzahl absolut und prozentual) in einer dafür digital geeigneten und mit dem LKB vereinbarten tabellarischen Form zukommen zu lassen,
 2. dem LKB bestehende Abwesenheiten der Nutzungsberechtigten gemäß § 4 Absatz 3, Nr. 6 dieser Nutzungsordnung spätestens am 4. Tag einer unentschuldigten und ununterbrochenen Abwesenheit offiziell anzuzeigen,
 3. dem LKB sowie von diesem beauftragten Dritten, die zum Zwecke der Einhaltung und Umsetzung dieser Nutzungsordnung erforderlichen Schlüssel auszuhändigen und
 4. den LKB bei der Vorbereitung bzw. Planung von unmittelbar gegenüber Nutzungsberechtigten in den GUs bevorstehenden Abschiebemaßnahmen zielführend zu unterstützen.
- (3) Zu den Unterstützungspflichten nach Absatz 2, Nr. 4 dieser Nutzungsordnung gehören insbesondere, dass spätestens am **Vortag** einer seitens des LKB vorab vertraulich mit der GU kommunizierten Abschiebetermins konkrete Angaben zur individuell bestehenden Unterbringungssituation (z. B. Ort/Raumnummer der konkreten Unterkunft, Erfahrungswerte bzgl. hiervon ggf. abweichende Aufenthalte der Nutzungsberechtigten in anderen Räumlichkeiten, Lagebild bzgl. etwaiger Fluchtwege usw.) des zur Abschiebung vorgesehenen Nutzungsberechtigten abgestimmt und die Aushändigung/Bereitstellung der hierfür notwendigen Schlüssel gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Nutzungsordnung vollzogen werden.
- (4) Die GUs sind über alle seitens des LKB erlangten Informationen sowie den mit dem LKB erfolgten Abstimmungsergebnissen, speziell gegenüber die für eine Abschiebemaßnahme vorgesehenen Nutzungsberechtigten, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an sowie in der GU, den Außengeländen und -anlagen, der zugewiesenen Unterkunft, den Einrichtungsgegenständen oder gegenüber Dritten verursachen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch schuldbare Verletzung der Nutzungsberechtigten durch ihnen obliegende Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dazu gehört mitunter die unsachgemäße Nutzung bzw. Behandlung von technischen Anlagen und andere Einrichtungen oder das nicht bzw. unzureichende Lüften und beheizen der überlassenen Unterkunft.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften gesetzlich in unbegrenzter Höhe für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften weiterhin für das Verhalten ihrer Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit dem Willen der Nutzungsberechtigten in den GUs aufhalten sowie ferner für alle Schäden, die dem LKB dadurch entstehen, dass die Unterkünfte nach Beendigung der Nutzungsverhältnisse nicht rechtzeitig geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln an die GUs zurückgegeben werden können.
- (4) Eine etwaige Haftung des LKB gegenüber den Nutzungsberechtigten der GUs und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GUs und deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt der LKB keine Haftung.
- (5) Bei der gemeinsamen Nutzung von Räumen einzelner Nutzungsberechtigter haften alle Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner, falls kein eindeutiger Verursacher erkennbar festgestellt werden kann.
- (6) Der LKB übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Nutzungsberechtigten.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzungsberechtigten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Die GUs und der LKB sind verpflichtet den ordnungsgemäßen Datenschutz sicherzustellen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Nutzungsordnung ist für alle zwischen dem LKB und den GUs bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse unabdingbar. Mit dem Einzug in die GUs erkennen die Nutzungsberechtigten sowie die GUs die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vollumfänglich an.
- (2) Eine Anpassung der Anlage dieser Nutzungsordnung ist jederzeit und losgelöst von einer grundlegenden Anpassung dieser Nutzungsordnung möglich.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsordnung werden durch den LKB bekanntgegeben.


§ 15 Sprachliche Gleichstellung

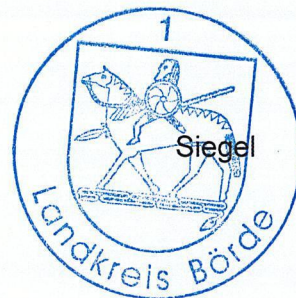
Status-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Nutzungsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form. Soweit bei der Bezeichnung nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und Übersichtlichkeit; alle Geschlechter gelten gleichermaßen als eingeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung über die in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Börde erfolgende Unterbringung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite des Landkreises Börde veröffentlicht.

Haldensleben, den 10.06.2026...


Stichnoth
Ländrat



Anlage

Die Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Börde lauten wie folgt:

1.

Gemeinschaftsunterkunft Harbke,
Autobahn 30 in 39365 Harbke,

2.

Gemeinschaftsunterkunft Weferlingen,
Gardelegener Straße 20 in 39356 Weferlingen,

3.

Gemeinschaftsunterkunft Oschersleben,
Kleine Anderslebener Straße 1 in 39387 Oschersleben.